

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 16. Mai 2014

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Partnerschaften Polizei und Schule - Kooperation bei Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und Notfallplanung - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10. Mai 2013	124
---	-----

Jugend

Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28. April 2014	126
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	129
Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam	129
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	129

I. Amtlicher Teil

Bildung

Partnerschaften Polizei und Schule - Kooperation bei Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und Notfallplanung

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 10. Mai 2013
Gz.: 32.1-53032

1. Vorbemerkung

Kriminal- und Verkehrsunfallprävention sind komplexe Aufgaben, die ein gemeinsames Handeln unter Schaffung kooperativer Netze „vor Ort“ erfordert. Hierbei können echte Chancen und Möglichkeiten einer wirksamen Vorbeugung genutzt und weiterentwickelt werden. Die Zurückdrängung und Bekämpfung von Kinder- und Jugenddelinquenz sowie die umfassende Vorbereitung auf eine aktive und unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr erfordern ein von einem ganzheitlichen Problemlösungsverständnis getragenes enges Zusammenwirken von Schule, Polizei und weiteren Verantwortlichen.

Trotz sinkender Zahlen bei jungen Tatverdächtigen sowie jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern bewegen sich die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik bei „Gewalt an Schulen“ im Land Brandenburg seit 2002 auf annähernd gleichem Niveau. Laut dem Verletztenmonitoring des Landesgesundheitsamtes Brandenburg im Jahr 2012 wurden 5- bis 15-jährige Kinder und Jugendliche am häufigsten in Schulen Opfer von Gewalt. Im Vergleich der Jahre 2011 und 2010 sind bei den Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen trotz annähernd gleichbleibendem Bevölkerungsanteil nicht unerhebliche Anstiege zu verzeichnen. Sind Jugendliche an Verkehrsunfällen beteiligt, dann werden sie mehrheitlich auch durch diese Altersgruppe verursacht.

Polizei und Schule stellen sich der gemeinsamen Herausforderung, diesen Entwicklungen aktiv entgegen zu wirken bzw. diesen vorzubeugen. Bereits seit vielen Jahren arbeiten Polizei und Schule auf unterschiedlichen Ebenen und in vielfältigen Formen gemeinsam an der Erfüllung von präventiven Aufgaben, z. B. durch gemeinsame Unterrichtsgestaltung, Durchführung von Projekttagen oder themenbezogenen Veranstaltungen. Die Initiierung von „Partnerschaften Polizei und Schule“ durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern (IV/4.2-2765) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (22.2-71-0480) vom 10. September 2002 folgte dem Gedanken, diese Zusammenarbeitsformen zwischen Polizei und Schule auf eine neue qualitative Stufe zu stellen. Reformen bei Polizei und Schule begründen nunmehr eine inhaltliche und organisatorische Anpassung dieses Runderlasses.

2. Ziele

Ziele der „Partnerschaften Polizei und Schule“ sind es, durch früh ansetzende präventive Einflussnahme

- das Entstehen von Kriminalität und Gewalt in Schule, schulischem Umfeld und darüber hinaus zu verhindern bzw. zu minimieren,
- das Rechtsbewusstsein zu festigen,
- das Sicherheitsgefühl zu verstärken,
- eine sichere und regelkonforme Verkehrsteilnahme zu ermöglichen sowie
- das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in Schule und Polizei zu fördern.

Neben der Festlegung des kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Gedankens sollen auch Sicherheitsbelange der Schule einschließlich möglicher aktueller Gefährdungslagen, z. B. Amokläufe, in den Blick genommen werden. Für die Zielerreichung ist die Aktivierung und Bündelung der Ressourcen der beiden Verantwortungsträger eine wesentliche Voraussetzung.

3. Zielgruppen

Zielgruppen partnerschaftlicher Aktivitäten in den Schulen sind vor allem Multiplikatoren kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Inhalte wie Lehrkräfte, im schulischen Zusammenhang tätige Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, aber auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Die Polizei leistet einen spezifischen Beitrag zu gesamtgesellschaftlichen Präventionsbemühungen und versteht sich als Initiator, Berater und Unterstützer für die originär Verantwortlichen.

4. Rechtsgrundlagen

4.1

Gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Aus dieser gesetzlichen Regelung sowie der Polizeidienstvorschrift 100 ergibt sich ferner die Verpflichtung, Verkehrsunfälle zu verhüten oder deren Folgen zu minimieren. Polizeiliche Prävention ist damit grundsätzlich Aufgabe aller Polizeibediensteten im Land Brandenburg.

Gleichwohl bedarf es spezialisierter Organisationseinheiten, um den gesetzlichen Auftrag effektiv und effizient zu erfüllen. Dazu sind auf Landesebene ein Sachbereich Prävention im Behördenstab des Polizeipräsidenten, auf regionaler Ebene jeweils ein Sachbereich Prävention in den Stäben der vier Polizeidirektionen und auf lokaler Ebene die Organisationseinheiten „Prävention“ in 15 Polizeieinheiten eingerichtet. Auf lokaler Ebene werden Präventionsprojekte initiiert und Multiplikatoren zu Themen der Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit geschult. Zu dem findet hier die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und anderen Trägern von Präventionsaufgaben statt.

4.2

Gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist Schule dem „Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet“. Unter § 4 Absatz 5 heißt es weiter: „Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer zu respektieren und Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen.“

Die Durchführung der Verkehrs- und Mobilitätserziehung richtet sich nach den in den Rahmenlehrplänen festgelegten Vorgaben.

5. Benennung von Ansprechpartnern

Die „Partnerschaften Polizei und Schule“ werden durch die gegenseitige Benennung von festen Ansprechpartnern gebildet und ausgebaut. Um die Bedeutung dieser Partnerschaften zu unterstreichen, sollen konkrete Benennungen über die lokale Durchführungsebene hinaus stattfinden, um auch in den strategischen und konzeptionellen Ebenen Kooperationen zu ermöglichen. Schulen in freier Trägerschaft entscheiden weiterhin selbstständig über Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei.

5.1

Ansprechpartner Landesebene (Strategieebene)

- Polizeipräsidium (Behördenstab, Stabsbereich 1, Sachbereich Prävention)
- staatliche Schulämter

5.2

Ansprechpartner regionale Ebene (Konzeptionelle Ebene)

- Polizeidirektionen (Stabsbereiche 1, Sachbereich Prävention) in Neuruppin, Frankfurt (Oder), Cottbus, Brandenburg a. d. H.
- staatliche Schulämter

5.3

Ansprechpartner lokale Ebene (Durchführungsebene)

- Polizeiinspektionen (Prävention/Revierpolizei)
- allgemeinbildende Schulen und Oberstufenzentren (Schulleitung)

6. Präventionsfelder

Die örtliche Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den nachfolgenden Präventionsfeldern. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, sondern beschreibt die landesweiten Schwerpunkte. Diese orientieren sich u. a. an der strategischen Ausrichtung der Polizeilichen Prävention Brandenburg und „PIT Brandenburg - Schulische Prävention im Team“ des Landesinstitutes für Schule und Medien Berlin-Brandenburg. Eine Leitlinie der polizeilichen Prävention ist die Verfolgung des integrativen An-

satzes, nach dem soweit möglich - Kriminal- und Verkehrsunfallprävention miteinander verknüpft werden.

- Prävention von Jugendkriminalität, insbesondere
 - Gewalt an Schulen/Mobbing (z. B. Konzept „MIT-EIN-ANDER“ in Kita und Schule)
 - Rauschgiftkriminalität
- Jugendschutz, insbesondere
 - Kriminalität/Gefahren rund ums Internet und bei digitalen Medien
 - Umgang mit Alkohol und Drogen
- Kinderschutz, insbesondere
 - Umgang mit Fremden
 - Kindeswohlgefährdung
 - Kriminalität/Gefahren rund ums Internet und bei digitalen Medien
- lokale Umsetzung der Notfallpläne für Schulen des Landes Brandenburg
- zielgruppenorientierte Verkehrsunfallprävention, insbesondere
 - Verkehrs- und Mobilitätserziehung
 - Radfahrausbildung und -prüfung im öffentlichen Verkehrsraum
 - Schulwegsicherung zum Schuljahresbeginn
- Bei Problemstellungen mit extremistischem Bezug weist der polizeiliche Ansprechpartner auf Informationsangebote des Verfassungsschutzes hin und vermittelt bei Bedarf Experten aus den Bereichen des Polizeilichen Staatsschutzes.

Die gegenseitigen Ansprechpartner der lokalen Ebene, die Schulleitungen und die Polizeiinspektionen, ermitteln die örtlichen Bedarfe an Präventionsmaßnahmen nach Auswertung der polizeilichen Kriminalitäts- und Verkehrsunfalllagebilder bzw. der individuellen schulischen Problemlagen.

7. Berücksichtigung weiterer bestehender kooperativer Regelungen (in der jeweils gültigen Fassung)

- Rundschreiben 6/09 vom 17. August 2009 „Hinsehen - Handeln - Helfen/Angstfrei leben und lernen in der Schule“
- Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg
- Bericht der Landesregierung zum Landtagbeschluss 5/4242-B „Gewalt an Schulen vorbeugen - landesweite Strategie zur Gewaltprävention entwickeln“ vom 26. Juni 2012
- ganzheitliches Präventionskonzept „PIT - Schulische Prävention im Team in Brandenburg“

8. Berichterstattung und Auszeichnung

Das Polizeipräsidium berichtet zur Umsetzung dieses Runderlasses dem Ministerium des Innern jeweils zum 30. Juni jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr. Zum gleichen Termin berichten die staatlichen Schulämter auf Grundlage der Berichte der Schulen an das Ministerium für Bildung, Jugend und

Sport. Die Berichterstattungen enthalten darüber hinaus jeweils drei Vorschläge nebst Begründung zur Auszeichnung hervorhebender Schulkooperationen aus denen beide Ministerien gemeinsam eine „Partnerschaft Polizei und Schule“ mit Vorbildcharakter für eine Auszeichnung auswählen. Im Rahmen der im IV. Quartal jeden Jahres stattfindenden Feierstunde des Landespräventionsrates Brandenburg zur Verleihung des Landespräventionspreises wird auch die vorbildliche „Partnerschaft Polizei und Schule“ durch das Ministerium des Innern und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ausgezeichnet.

9. Fortschreibung

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern (IV/4.2-2765) und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (22.2-71-0480) „Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schule zur Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen“ vom 10. September 2002 wird mit diesem Erlass fortgeschrieben und tritt daher mit Inkrafttreten dieses Erlasses am 10. Mai 2013 außer Kraft. Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport überprüfen alle drei Jahre die Gültigkeit der Inhalte dieses Erlasses und passen diese ggf. an.

Der Minister des Innern	Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
Dr. Dietmar Woidke	Dr. Martina Münch

Jugend

Kindertagesstättenanpassungsgesetz

Vom 28. April 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16a wie folgt gefasst:

„§ 16a Kostenausgleich“.
- In § 1 Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „dritten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

- Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, haben für die Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte das Recht, kostenfrei in Deutscher Gebärdensprache mit laut- sprachbegleitenden Gebärden oder mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die erforderlichen Kosten trägt das Land.“

- § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Angabe „2010“ durch die Angabe „2014“ und die Angabe „153 591 100 Euro“ durch die Angabe „174 165 000 Euro“ ersetzt.
- In Satz 4 werden die Angabe „2010“ durch die Angabe „2014“ und die Angabe „4 351 000 Euro“ durch die Angabe „5 243 000 Euro“ ersetzt.
- In Satz 6 werden das Wort „Die“ durch das Wort „Diese“ und die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
- Satz 7 wird aufgehoben.

- Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Kostenausgleich

(1) Die erforderlichen Kosten für die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) eingeführten Änderungen der Personalschlüssel gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 erstattet das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kosten werden für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der Differenz der von ihm gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 4 bezuschussten Stellen für das notwendige pädagogische Personal nach den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der am 30. September 2010 geltenden Fassung sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung ermittelt. Maßgeblich ist die Anzahl der in Kindertagesstätten im Bereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den vier für das jeweilige Vorjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung im Durchschnitt betreuten Kinder. Die ermittelte Stellendifferenz wird mit den erforderlichen Personalkosten einer Fachkraftstelle multipliziert. Zum Ausgleich der Kosten der aufgrund der Personalschlüsseländerungen nach Satz 1 erforderlichen zusätzlichen Stellen für Leitungskräfte gemäß § 5 der Kita-Personalverordnung wird der nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Ausgleichsbetrag um 3 Prozent erhöht.

(2) Der gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe infolge des erweiterten

Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung aufgrund § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes und nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung wird in einer Rechtsverordnung näher geregelt, die die Landesregierung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kostenstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlässt.“

6. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Heranziehung zu den Kosten einer Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder im Grundschulalter nach §§ 53, 54 SGB XII erfolgt nicht, soweit diese Leistung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs gemäß § 1 dient. Hinsichtlich der Erstattung der den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die vorgenannten Leistungen entstandenen Kosten finden §§ 10 bis 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die entstandenen Aufwendungen unabhängig von den individuellen kommunalen Anteilen unter Berücksichtigung einer Finanzierungsquote des Landes von 85 Prozent gegen Nachweis erstattet werden.“

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie § 16a und das Nähere zu den erforderlichen Personalkosten gemäß § 16a Satz 4,“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch die Wörter „und als Grundlage der Bezuschussung gemäß § 16a,“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Verfahren der Finanzierung der Hilfen gemäß § 4 Absatz 3.“

Artikel 2

Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 3 und Absatz 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 6“ die Angabe „und § 16a“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 6“ die Angabe „und des § 16a“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verteilung der Landeszuschüsse werden die Kinderzahlen der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Daten des Zensus 2011 zugrunde gelegt, für das Jahr 2014 gilt die Fortschreibung auf Basis der Daten vom 3. Oktober 1990.“

- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als erforderliche Personalkosten gelten die unmittelbar entgeltbezogenen Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Erzieherstelle der fünften Entwicklungsstufe des Tätigkeitsmerkmals S 6 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschließlich aller vom Arbeitgeber zu tragenden Entgeltbestandteile und Nebenkosten (Arbeitgeberbrutto). Dabei werden die zum Zeitpunkt der Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 geltenden Tarifstände sowie zu diesem Zeitpunkt für das folgende Kalenderjahr feststehenden Tarifveränderungen berücksichtigt. Höhere Personalkosten einer Fachkraftstelle können von der obersten Landesjugendbehörde als erforderlich anerkannt werden, wenn der örtliche Träger dies innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 1 Satz 3 unter Mitteilung der Gründe, insbesondere der zugrunde liegenden Vergütungsregelungen, beantragt. Der örtliche Träger hat dafür das gewichtete Mittel der gemäß § 3 Absatz 3 und 8 festgestellten Durchschnittssätze zugrunde zu legen. Das gewichtete Mittel wird gebildet aus der Anzahl der auf Grundlage der jeweiligen Vergütungsregelung bezuschussten Stellen ohne Berücksichtigung der Leitungsstellen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 6“ die Wörter „und Grundlage der Bezuschussung gemäß § 16a“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein Antrag nach § 5 Absatz 3 Satz 3 gestellt, sind das angewandte Verfahren zur Ermittlung und Festlegung der Durchschnittssätze, die zugrunde gelegten Vergütungsregelungen sowie deren Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 3 und 8 zu melden.“

- bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldungen erfolgen einmal jährlich bis zum 1. November.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Landesjugendbehörde kann Verfahren

und Muster für die Meldung nach Absatz 1 für verbindlich erklären sowie die Angaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Begründung der Ausgleichsbeträge nach § 16a des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere im Hinblick auf Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit der Höhe der Durchschnittssätze der Vergütungsregelung gemäß § 3 Absatz 3 und 8, überprüfen.“

Artikel 3 **Änderung der Kita-Personalverordnung**

Die Kita-Personalverordnung vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 43 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialpädagogen“ die Wörter „mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Fachkräfte“ die Wörter „mit entsprechendem Qualifizierungsschwerpunkt“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d wird am Ende ein Punkt eingefügt.
 - cc) Der Satzteil nach Buchstabe d wird gestrichen.
2. Dem § 10 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.“

Artikel 4 **Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Kita-Personalverordnung und der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Die Landeszuschuss-Anpassungsverordnung vom 15. April 2011 (GVBl. II Nr. 20) tritt am 1. Januar 2014 außer Kraft.

Potsdam, den 28. April 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die folgende Einrichtung wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2014 anerkannt:

KulturBüro Schloß Trebnitz
Platz der Jugend 6
15374 Müncheberg/Ortsteil Trebnitz

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Schülerinnen und Schüler, die kurz vor dem Abitur stehen und noch nicht wissen, was sie studieren möchten, können sich am 13. Juni 2014 über das Studienangebot der Universität Potsdam und dessen Rahmenbedingungen informieren. Die Einrichtung führt an diesem Tag von 9.00 bis 15.30 Uhr auf dem Campus Griebnitzsee ihren Hochschulinformationstag durch. Im Mittelpunkt stehen grundständige Studienangebote. Interessierte bekommen aber auch Auskunft zu Masterstudiengängen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auf dem Programm stehen jeweils einstündige Informationsveranstaltungen, in denen die Fächer die Inhalte ihrer Studiengänge vorstellen. Einige laden zusätzlich zu Rundgängen und Gesprächen ein.

Geplant sind eine Reihe von fachübergreifenden Vorträgen, die sich dem Auslandsstudium, Bewerbungsverfahren, Fremdsprachenlernen, Studieren mit Stipendium oder auch dem Weg ins Lehramt widmen. Neu ist in diesem Jahr eine Veranstaltung zur Stressprävention im Studium.

Die Hochschule wartet erneut mit einem Info-Markt auf. Auch hier präsentieren sich neben den wichtigsten Einrichtungen der Universität die einzelnen Studienfächer. Als Gäste haben sich die Arbeitsagentur Potsdam, das Studentenwerk Potsdam sowie das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben angekündigt, das Informationen zum Bundesfreiwilligendienst erteilt.

Im Verlauf des Hochschulinformationstages bieten die Veranstalter Campus-Führungen an. Studieninteressierte erhalten damit die Möglichkeit, die Universitätsstandorte Golm und Am Neuen Palais näher kennenzulernen. Das vollständige Programm ist ab Mai im Internet zu finden: www.uni-potsdam.de/studium

Kontakt: Zentrale Studienberatung der Universität Potsdam,
E-Mail: studienberatung@uni-potsdam.de, www.uni-potsdam.de/studium/beratung

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

1. Stellv. Schulleiterin oder Stellv. Schulleiter der Praxisorientierten Oberschule „Germanus Theiss“ Schulstraße 1 03159 Döbern

- Besetzung zum 01.02.2015 -

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Schulleiterin oder Schulleiter
am Pückler-Gymnasium Cottbus
Hegelstraße 1 und 4
03050 Cottbus**

- Besetzung zum 01.08.2015 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer);
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien.
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
6. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zurzeit 6.164,55 Euro.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter
der Grund-und Oberschule Burg (Spreewald)
Bahnhofstraße 10
03096 Burg**

- Besetzung zum 01.08.2014 -

Aufgaben:

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung, wie z. B.:

- a) inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften;
- b) Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht;
- c) Unterstützung der Schulleiterin und des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen;
- d) Förderung von Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe;
- e) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- f) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen;
2. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien;
3. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit, umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts, gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule, geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf von neun Monaten. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herrn Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle

**der Oberstufenkoordinatorin bzw.
 des Oberstufenkoordinators
 am Gymnasium Finow
 Fritz-Weineck-Straße 36
 16227 Eberswalde**

zum 01.08.2014 neu zu besetzen.

Aufgaben:

1. Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer);
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;

3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV - L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des MBS zu richten an

Staatliches Schulamt Eberswalde
Herrn Schalitz
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das **Staatliche Schulamt Wünsdorf** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum angegebenen bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

I. Oberschulrektorin/Oberschulrektor

1. **Gottlieb-Daimler-Schule Ludwigsfelde Oberschule
 Karl-Liebknecht-Straße 2c
 14974 Ludwigsfelde**
2. **Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule
 „Oberschule mit Sportbetonung“ Luckenwalde
 Ludwig-Jahn-Straße 27
 14943 Luckenwalde**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule und zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Punkt 1 benannten Stelle soll zum 01.08.2014 und die Besetzung der unter Punkt 2 benannten Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

II. Oberschulkonrektorin/Oberschulkonrektor

**1. Oberschule „Herbert Tschäpe“ Blankenfelde-Mahlow Dahlewitz
Bahnhofstraße 63
15827 Blankenfelde-Mahlow**

**2. Oberschule am Airport Schönefeld
Am Seegraben 58/60
12529 Schönefeld**

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der unter Punkt 1 benannten Stelle soll zum 01.08.2014 und die Besetzung der unter Punkt 2 benannten Stellen soll zum 01.02.2015 erfolgen.

III. Förderschulrektorin/Förderschulrektor

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Ludwigsfelde
Salvador-Allende-Straße 20
14974 Ludwigsfelde**

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Förderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Besetzung der Stelle soll zum 01.02.2015 erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an:

**Staatliches Schulamt Wünsdorf
Frau Hellmann
Verwaltungszentrum B
Hauptallee 116/7
15806 Zossen**

